



### Entscheidung

In der Sache

**Juri Spitz**

– **Beteiligter** –

Verein: SSF Bonn 1905 e.V.,  
Abteilung Floorball  
Kölnstraße 313a  
53117 Bonn

unter Einbeziehung der

Regel- und Schiedsrichterkommission von Floorball Deutschland, c/o Roland Büttner, Gieselstraße 55, 28215 Bremen als Verfahrensbeteiligter gem. § 6 Abs. 3 REO

**wegen Matchstrafe (wegen unsportlichen Verhaltens)**

am 07.05.2023 in der Partie in der Qualifikationsrunde U17 GF Nord/West, Spiel Nr. 8 SSF Dragons Bonn gegen Baltic Storms

hat die Verbandsspruchkammer Floorball Deutschland in der Besetzung Ralf Kühne (Vorsitzender), Julia Bran (Beisitzerin) sowie Thomas Löwe (Beisitzer) – per Kammerentscheid – auf Grund des schriftlichen Verfahrens für Recht erkannt:

- 1. Dem Beteiligten wird für die Dauer von 2 Spielen (saisonübergreifend) verboten, an einen Wettbewerb des Floorball-Verband Deutschland e.V., altersklassenübergreifend, sowie am Spielbetrieb der U17 GF im Spielbetrieb Nord/West teilzunehmen.**
- 2. Der Beteiligte hat – unter gesamtschuldnerischen Haftung des Vereins SSF Dragons Bonn - an den Floorball-Verband Deutschland e.V. binnen 2 Wochen nach Empfang dieser Entscheidung eine Strafgebühr in Höhe von EUR 75,00 zu zahlen.**
- 3. Der Beteiligte hat – unter gesamtschuldnerischen Haftung des Vereins SSF Dragons Bonn - an den Floorball-Verband Deutschland e.V. binnen 2 Wochen nach Empfang dieser Entscheidung die Kosten des Verfahrens in Höhe von EUR 50,00 zu zahlen.**

**4. Die Entscheidung ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.**

**Kurzbegründung nach § 6g Abs. 1 Satz 1 REO**

I.

Gegen den Beteiligten wurde im 1. Drittel (07:57) eine persönliche Strafe wegen sonstiges Vergehens ausgesprochen, welches sich entweder als verletzungsgefährdender Körperersatz oder Kampf darstellt; Ziffer 6.14.3 oder 6.14.11 SPRGK 2022. Der Beteiligte hat nach am Boden liegend seinen Gegenspieler einen Tritt in den Unterleib versetzt. Die Schiedsrichter haben mit der Email vom 11.05.2023 präzisiert, dass der Spieler der Baltic Storms im Bereich unterer Rücken/Oberschenkel getroffen wurde, aber das Spiel ohne Einschränkungen fortsetzen konnte. Der Beteiligte hat sich umgehend aus der Sporthalle in Abstand begeben.

Dem Beteiligten (gem. § 6a Abs. 2 REO), dem Verein, den Schiedsrichtern und der RSK von FD wurde rechtliches Gehör gewährt. Der Beteiligte, der Verein und die Schiedsrichter haben eine Stellungnahme abgegeben. Bezüglich des weitergehenden Vortrags wird auf die Akte Bezug genommen.

II.

Das Verhalten des Beteiligten stellt für die VSK ein Fehlverhalten gem. Ziffer 6.14.3 SPRGK 2022 als verletzungsgefährdender Körperersatz dar, welches mit dem Ausspruch einer Matchstrafe zu ahnden ist. Dabei wird auch der Bericht der Schiedsrichter vom 07.05.2023 sowie der Eintrag im Spielberichtsbogen beachtet. Im Spielberichtsbogen haben die Schiedsrichter neben den Eintrag „MS“ noch den Code 999 sonstiges Vergehen anstatt den Code 909 überharter Körperersatz verwendet. Das spricht für die Anwendung von Ziffer 6.14.3 SPRGK 2022.

Das sonstige Verhalten des Beteiligten wurde nicht im Schiedsrichterbericht als auffällig erwähnt. Der Beteiligte fühlte sich durch die vorherige Spielsituation frustriert und reagierte sich mittels des beschriebenen Zweikampfes und dem Treten auf den liegenden Gegenspieler ab. Das stellt überzogenen Reaktion dar. Die Intensität des Nachtretens war nicht schwerwiegend und führte zu keiner weiteren Folge beim Gegenspieler.

Der Beteiligte hat sich in seiner Stellungnahme vom 19.05.2023 entschuldig und glaubhaft reuig gezeigt.

Dieses Vergehen führt zu einer Matchstrafe gem. Ziffer 6.13.2. i.V.m. 6.14.3 SPRGK 2022. Ein weiteres Fehlverhalten des Beteiligten war beim Strafmaß nicht zu berücksichtigen.

III.

In Anbetracht des dem Beteiligten vorzuwerfenden Verhaltens ist der Ausspruch der Mindeststrafe von einem Spiel Sperre (§ 15 Abs. 4 lit c REO i.V.m. Ziffer 6.13.2, 6.14.3. SPRGK 2022) allerdings nicht ausreichend. Die Spielsperre war auf 2 Spieltage zu erhöhen. Dabei wird dem Beteiligten eine Sperre für zwei Spieltage ins einer Altersklasse U17 GF im Spielbetrieb Nord/West und zusätzlich auch in den weiteren Spielbetrieben von FD. Die Sperre wirkt sich auch auf den Spielbetrieb der Deutschen Meisterschaft U17 GF aus und ist zu beachten. Altersklassenübergreifend bedeutet auch, dass der Beteiligte nicht in der 1. FBL und /oder 2.

FBL der Herren bzw. im Pokalwettbewerb von FD spielen dürfte, solange noch eine Sperrung offen wäre.

Das Spiel Nummer 9 der Qualifikationsrunde U17 GF des Spielbetriebes Nord/West zwischen dem SSF Dragons Bonn gegen TSV Hochdahl hat der Beteiligte gem. Ziffer 6.13.2 SPRGK 2022 nicht gespielt, so dass er nur noch an einem weiteren Spiel nicht teilnehmen darf.

Die Geldstrafe von EUR 75,00 (§ 15 Abs. 1, 4 lit. f REO i.V.m. § 8 GBO) wird im Anbetracht des Alters des Beteiligten nicht erhöht.

Die Kostenentscheidung über die Mindestgebühr von EUR 50,00 beruht auf § 16 Abs. 1 REO i.V.m. § 9 GBO.

Die Mithaftungsnahme des Vereins ist geboten (§ 15 Abs. 2 und 4 lit. f REO).

Die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 2 Abs. 2, 23 Abs. 1 REO i.V.m. § 709 ZPO.

Die Zahlung der Strafgebühr und der Verfahrenskosten ist auf das Konto des Floorball-Verband Deutschland e.V. bei der Deutschen Bank mit der IBAN DE06 5207 0024 0226 3960 00 (Kto.: 226 396 000, BLZ: 520 700 24) unter Angabe des Aktenzeichens zu entrichten.

#### **Rechtsmittelbelehrung**

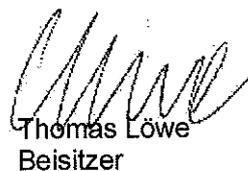
Gegen diese Entscheidung können der Beteiligte und/oder der Verein und die RSK FD gem. § 18 Abs. 1 REO innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung dieser Entscheidung per elektronischer Zustellung mit Empfangsbekanntnis an die Berufungskammer ([brk@floorball.de](mailto:brk@floorball.de)) und in Kopie an die Geschäftsstelle des Floorball-Verband Deutschland e.V. ([office@floorball.de](mailto:office@floorball.de)) Einspruch einlegen. Auf die Berechnung des Fristlaufs gem. § 6b REO wird verwiesen.

Der Einspruch muss mindestens die Anträge, die Darstellung des Sachverhalts und die Begründung sowie ggf. Angaben der Beweisanträge (§ 19 REO).

Gem. § 18 Abs. 2 REO ist innerhalb der 10-Tages-Frist eine Protestgebühr in Höhe von EUR 50,00 auf das Konto des Floorball-Verband Deutschland e.V. bei der Deutschen Bank mit der IBAN DE06 5207 0024 0226 3960 00 (Kto.: 226 396 000, BLZ: 520 700 24) zu entrichten.

  
Ralf Kühne  
Vorsitzender

  
Julia Bran  
Beisitzerin

  
Thomas Löwe  
Beisitzer